



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

78. Jahrgang

Hannover, den 9. Oktober 2024

Nummer 85

Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung

Vom 7. Oktober 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Nummer 12 der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) der Baugebührenordnung vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2022 (Nds. GVBl. S. 221), erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„12	Sonstige Amtshandlungen	
12.1	Entgegennahme der Unterlagen für eine Abbruchanzeige nach § 60 Abs. 3 NBauO und Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit einschließlich der Eingangsbestätigung	90
12.2	Aufforderung zur Vervollständigung oder zu anderer Mängelbehebung der Anzeige nach § 60 Abs. 3 Satz 3 NBauO	nach Zeitaufwand
12.3	Entgegennahme der Unterlagen nach § 62 Abs. 3 NBauO und Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit	90
12.4	Aufforderungen zur Vervollständigung der Unterlagen im Rahmen der Vorlage nach § 62 Abs. 3 NBauO	nach Zeitaufwand
12.5	Feststellung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach städtebaulichem Planungsrecht nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c NBauO	nach Zeitaufwand
12.6	Aufforderung zur Mängelbehebung im Rahmen der Vorprüfung nach § 69 Abs. 2 Satz 2 NBauO	nach Zeitaufwand
12.7	Nachforderung weiterer Unterlagen im Rahmen der Prüfung nach § 69 Abs. 2 Satz 4 NBauO	nach Zeitaufwand

12.8	Anordnung von Maßnahmen nach § 79 Abs. 1 NBauO	nach Zeitaufwand
12.9	Zwangsmittel	
12.9.1	Versiegelung und Sicherstellung nach § 79 Abs. 2 NBauO	nach Zeitaufwand
12.9.2	Anwendung eines Zwangsmittels im Übrigen nach § 66, 67, 69 oder 70 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), auch in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG)	Gebühr in Anwendung der Nummern 26.1 bis 26.4 des Kostentarifs der ALLGO
12.10	Anordnung von Maßnahmen nach § 79 Abs. 3 NBauO für nicht genutzte und verfallende bauliche Anlagen	nach Zeitaufwand
12.11	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	
12.11.1	Genehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB	90 bis 660
12.11.2	Zeugnis (Negativbescheinigung) nach § 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB	90
12.12	Ausstellen eines Gastspielprüfbuchs nach § 45 Abs. 1 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung	nach Zeitaufwand“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. Oktober 2024

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**

L i e s

Minister